Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: - (1909)

Heft: 45

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

№ 45 — 1909 **Schweizerische** 11. November

Kirchen-Zeitung

Abonnementspreise: Franko durch die ganze *Schweiz:* Jährlich, bei der Post bestellt, Fr. 6.10, bei der Expedition bestellt Fr. 6.– halbjährlich, bei der Post bestellt, Fr. 3.10, bei der Expedition bestellt Fr. 3.–; *Ausland,* bei direkter Zusendung durch die Expedition jährlich Fr. 9.–
Deutschland, bei postamtlichem Abonnement (ohne Bestellgebühr), halbjährlich M. 2.73
Oesterreich, „ „ „ „ „ „ Kr. 3.52
Frankreich, „ „ „ „ Kommissionsgebühr „ Fr. 4.30

Verantwortliche Redaktion: **A. Meyenberg,** Can. et Prof. theol. in Luzern | **Erscheint je Donnerstags** | Verlag und Expedition: **Räber & Cie.,** Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern

Inhaltsverzeichnis.

Ferienbilder. — Das bischöfliche Kommissariat Luzern auf der Grundlage des Konkordats von 1605. — Antwort auf gestellte Anfrage. — Die Errichtung des Bistums St. Gallen. — Kirchen-Cronik. — Rezensionen. — Inländische Mission.

Einladung zum Abonnement.

Zum Abonnement auf die „Schweizer. Kirchenzeitung" laden wir angelegentlichst ein und bitten unsere Leserschaft, in Freundes- und Bekanntenkreisen **für weitere Verbreitung des Blattes zu wirken.** Unsere Tage drängen zum Zusammenschluss der kirchlichen Kreise, von Geistlichen und Laien. Denselben will die „Schweiz. Kirchenzeitung" eine die wichtigsten Gebiete umfassende Revue sein, und sie wird es, dank der zahlreichen Mitarbeiterschaft, die zur Aussprache drängt, noch in vermehrtem Masse werden, sofern ihre stete Entwicklung und Erweiterung durch zahlreiche neue Freunde ermöglicht werden.

Luzern. **Redaktion und Verlag.**

Ansichtssendungen erfolgen bereitwilligst. Wir bitten um Einsendung bezügl. Adressen. — Neue Abonnenten erhalten die „Schweiz. Kirchenzeitung" bis Neujahr gratis. Bestellung beliebe man an die „Expedition der Schweiz. Kirchenzeitung in Luzern" zu richten.

Ferienbilder.

Mosaiken von einer Reise zum Eucharistischen Kongress in Köln.

VIII. Die eucharistische Woche von Köln.

Die eucharistischen Kongresse entstammen ursprünglich einer französischen Idee. Es ist merkwürdig, wie viele Anregungen zum Guten und Schlimmen immer wieder von Frankreich ausgehen. Auf religiösem Gebiete ist trotz des bekannten Niederganges Frankreich in manchen Dingen eigenartige Anregerin geblieben. Nicht ganz selten haben derartige Anregungen auf religiösem Gebiete einen etwas manierierten, sentimentalen Beigeschmack. Dann aber brechen wieder Gedanken und Organisationen hervor, die, aus dem innersten christlichen Geiste geboren, als freudig katholische den Weltlauf durch die ganze Kirche nehmen. In einer gemischt deutschen und französischen Stadt hatte der eucharistische Kongress bereits zweimal getagt: in Freiburg in der Schweiz und in Metz. Die deutsche Beteiligung an den Kongressen hatte vielleicht eine gewisse wissenschaftliche Vertiefung und eine Förderung der Volksteilnahme durch Gottesdienst und zahlreichen Sakramentenempfang gewirkt. In London hatte der Kongress einen eigenartig irenisch-apologetischen Charakter in grossartiger Entfaltung, aber doch unter ernsten Hindernissen erhalten. In Köln wurde der Kongress zu einem beispiellos schönen, lebendigen Glaubensbekenntnisse der deutschen Katholiken in einem grossartigen internationalen Rahmen, ein katholischer Weltkongress im vollen Sinne des Wortes. Selten kamen sich die Vertreter der verschiedenen Nationen so nahe, wie zu Köln. Ein doppeltes Gefühl der Einheit durch den eucharistischen Christus und die Kirche Christi beseelte alle: Ein Brot, ein Leib sind wir, die vielen, wir alle, die wir an dem Einen Brote teilnehmen. (I. Kor. 10, 17.)

Immer wieder, bei hundert Gelegenheiten dieser eucharistischen Feier, strahlte der grosse Gedanke des Tridentinums hervor: das Altarssakrament ist das symbolum unius illius corporis cuius ipse (Christus) caput existit cuique nos, tanquam membra, arctissima fidei, spei et charitatis connexione adstrictos esse voluit ut idipsum omnes diceremus, nec essent in nobis schismata. Das hochheilige Altarssakrament ist das Sinnbild und das Wahrzeichen jenes Einen Leibes, dessen Haupt Christus ist, und mit dem er uns als Glieder durch die engste Verknüpfung des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe verbunden haben will, auf dass wir alle einerlei Rede führen und keine Spaltungen unter uns seien.

Mich beschäftigte sogar in Köln nicht selten der Gedanke, dass die grossen eucharistischen Tage die Nationen sich auch kulturell näher brächten. Ich dachte dabei ganz besonders an das französische und deutsche Element im Reiche und ausserhalb des Reiches. Wenn sich Völker im heiligsten Dienste Gottes, des Seelenheiles und der Seelsorge in grossen Tagen der Arbeit und der Begeisterung in Tausenden und Abertausenden von Persönlichkeiten nahe kommen und gegenseitig überrascht beobachten, dann ersteht eine eigenartig versöhnende, zusammenführende Wirkung von grossem Segen. Ob der so warm telegraphierende Kaiser nicht auch daran gedacht hat?

Die Kölner Woche hatte eine wissenschaftlich-homiletische, — eine im engern Sinne pastorale — und eine sakramental-aszetische Seite.

Die Nachmittagsvorträge im Hohen Dom je Mittwochs, Donnerstags, Freitags 4½ Uhr waren für weiteste

Kreise berechnet, — jedoch mit besonderer Berücksichtigung der Gebildeten. Ihnen wohnten auch die kirchlichen Würdenträger vollzählig an: die Versammlungen glichen fast einem Konzil.

Eine gewisse Einheit der Idee beherrschte alle Reden.

Am Mittwoch eröffnete der päpstliche Delegat Kardinal Vanutelli die Reihe der Reden mit einer fein geprägten lateinischen Ansprache. Die Idee der eucharistischen Kongresse ist eine grosse, fruchtbare. Christus selbst steht in deren Mitte. Köln war von den Urzeiten des Christentums an eine Schülerin Christi, von Christus ganz besonders geliebt, die heilige Stadt, das deutsche Rom. Auf sie fällt mit den hier verehrten Reliquien der heiligen Könige der Glanz der Epiphanie, — auf sie die Herrlichkeit ungezählter Martyrer. Köln ist Stätte blühender christlicher Wissenschaft, — einer unvergleichlichen, fortblühenden Kunstentfaltung geworden: wahrhaftig, hier im heiligen Köln ist mitten unter zahlreichen Denkmälern des Glaubens und der Nächstenliebe — in Wahrheit das Haus Gottes und die Pforte des Himmels. Mit herzlichem Danke an den Kaiser, den Kardinal von Köln und die Kongressleiter verband der Delegat den päpstlichen Gruss und Segen. A. M.

(Fortsetzung folgt.)

Das bischöfliche Kommissariat Luzern
auf der Grundlage des Konkordats von 1605.

Ein Stück Geschichte des luzern. Kirchenrechts von Joh. Stalder, Pfarr-Resignat in Maria-Zell, 1909.

Mehr als jemals ist das luzernerische Staatskirchenrecht heute wieder in den Vordergrund des Interesses getreten. So sehr auch eine Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse unter den Gesichtspunkt der modernen Rechtsentwicklung gestellt werden muss, so darf doch der historische Werdegang nicht ausser Acht gelassen werden. Das gegenwärtig noch geltende Staatskirchenrecht Luzerns baut sich auf das Wessenberg-Konkordat auf. Will man aber dieses Konkordat recht verstehen und sein Wesen richtig erfassen, so muss man auf ein anderes Konkordat zurück- und auf eine dadurch geschaffene wichtige Institution näher eingehen. Wir meinen damit einerseits den Vertrag, den Luzern mit dem Bischofe im Jahre 1605 geschlossen hat und anderseits das bischöfliche Kommissariat, das durch diesen Vertrag ins Leben gerufen worden ist. Ueber diese beiden wichtigen kirchenrechtlichen Schöpfungen des 17. Jahrhunderts gibt ein in diesen Tagen bei Räber & Cie. erschienenes Buch Dr. Henggelers über die Wiedereinführung des kanonischen Rechtes in Luzern zur Zeit der Gegenreformation Aufschluss. Die folgende Arbeit hält sich in ihren Ausführungen an diese genannte, rechtshistorische Untersuchung, die sich durchweg nur auf die primärsten Quellen stützt.

I. Das Konkordat von 1605.

Dieses wichtige Konkordat zwischen dem Bischof Jakob Fugger von Konstanz und der Regierung von Luzern war der Abschluss vieljähriger Bemühungen und Verhandlungen zu dem Zwecke, die Beziehungen zwischen Kirche und Staat in ihren Hauptzügen zu regeln. Das Abkommen kam zustande auf den 10. Mai 1605, oder vielmehr: unter diesem Datum stellte der Bischof auf Grund der gegenseitigen Vereinbarungen dem neuen luzernischen Kommissar die erste Instruktion aus. Dr. Segesser (Rechtsgeschichte, Bd. IV, 501 ff.) nennt dieses Konkordat die „Hauptgrundlage der speziellen kirchenrechtlichen Verhältnisse Luzerns im 17. und 18. Jahrhundert". Wer die revisionistischen Bestrebungen des Luzerner Klerus in den letzten Jahrzehnten und besonders die im letzten Jahre erschienenen „kirchenpolitischen Betrachtungen" über unsere staatskirchlichen Probleme würdigen und sich zugleich zum Verständnis der im Wurfe liegenden neuen staatskirchlichen Vereinbarung vorbereiten will, darf nicht unterlassen, den Inhalt des Konkordates von 1605 kennen zu lernen. Zum Verständnis desselben muss noch vorausgeschickt werden, dass unser Konkordat den ausgesprochenen Zweck hatte, die Ideen der tridentinischen Gegenreformation in bezug auf Kirchenrecht und Kirchendisziplin ins Leben einzuführen. Nicht nur der Bischof als Repräsentant der Kirche hat bei dem Abkommen und in der darauf sich stützenden Instruktion an seinen luzernischen Kommissarius diesen Standpunkt eingenommen, sondern auch die luzernischen Staatsmänner waren im Geiste des Ritters Melchior Lussy, der die katholischen Orte auf dem Konzil von Trient mit Ehren vertreten hatte, vom Wunsche und besten Willen beseelt, das Recht der Kirche auf ihrem Gebiete rückhaltlos anzuerkennen und derselben als treue Söhne ihren starken Arm zur Durchführung der so notwendigen Reformen zu leihen. Es ist also wohl zu beachten, dass es sich beim Konkordat von 1605 nicht handelt um einen Pakt zwischen der Kirche und einem indifferenten oder konfessionslosen Staate, sondern um eine durchaus freundschaftliche Vereinbarung der Kirche mit einem ausgesprochen konfessionell-katholischen Staatswesen in Wahrung des reinen interessiven Verhältnisses, wie es sich heutzutage nun einmal nicht mehr festhalten lässt.

Treten wir nun näher ein auf den Inhalt unseres Konkordates respektive der darauf beruhenden bischöflich-konstanzischen Instruktion an den Luzerner Kommissar.

Diese Instruktion besteht aus 17 Artikeln. Dieselben stellen sich, wie Dr. Henggeler (Das bischöfliche Kommissariat Luzern, S. 39, Anm. 1) schreibt, alle dar als Verwirklichung von kirchenpolitischen Postulaten, die in frühern Zeiten gar oft Anlass zu Klagen der geistlichen und weltlichen Behörde geworden waren und nun hier endlich eine endgültige Erledigung fanden. Jeder dieser 17 Artikel hätte seine eigene Geschichte.

Art. 1 legt das gesamte Kurat-Benefizialwesen in die Hand des bischöflichen Kommissars. Nicht dem Staate oder irgend einer weltlichen oder kirchlichen Behörde kommt es zu, für die Besetzung der Seelsorgspfründen zu sorgen, sondern dem Kom-

missar. Er hat dafür zu sorgen, dass alles sich nach den Vorschriften des kanonischen Rechtes vollziehe. Die rechtmässigen Kollatoren müssen ihre Kandidaten durch den Kommissar dem Bischof präsentieren, worauf der letztere wieder durch den Kommissar die Investitur und Bestätigung erteilt. Der Bischof behält sich ausdrücklich vor, unwürdige Geistliche auf Anzeige hin und nach Durchführung eines kanonischen Prozesses ihrer Pfründen zu entsetzen. Alten oder übelmögenden Seelsorgern gibt der Kommissar einen Vikar zur Aushilfe.

Nach Art. 2 hat der Kommissar im Todfalle eines Benefiziaten dessen Hinterlassenschaft zu inventarisieren (jus obsignandi, das Recht zu „siegeln") unter Anzeige an die weltliche Obrigkeit, um dieser Gelegenheit zur Mitwirkung zu geben.

Art. 3 bestätigt dem bischöflichen Kommissar das Recht der Kontrolle und Oberaufsicht über die Verwaltung und Verwendung der Kirchengüter, sowie das Recht der Prüfung und Genehmigung der Kirchenrechnungen, die alljährlich abzulegen sind.

Art. 4. Die Jurisdiktion über geistliche Personen und Sachen steht dem bischöflichen Kommissar zu; der Staat respektiert den Grundsatz des kanonischen Rechtes betreffend die Immunität. Der Kommissar hat nur im Falle eines öffentlichen Deliktes die Pflicht, der Obrigkeit den Straffall und die verfügte Strafe anzuzeigen. Die von straffälligen Geistlichen erhobenen Bussengelder müssen laut einem späteren Vertrag (1683) in Luzern bleiben und für geistliche Bedürfnisse verwendet werden.

Art. 5. Bei schweren Vergehen von Klostervorstehern auf luzernischem Gebiete hat der Kommissar bis zum Einschreiten des Bischofes vorläufige Verfügungen zu treffen.

Nach Art. 6 sind Ehesachen gänzlich der Gesetzgebung und Jurisdiktion der Kirche unterstellt. Der Staat behält sich nur die Strafgewalt vor, überlässt aber auch diese auf besonderes Ersuchen des Kommissars der kirchlichen Gewalt.

Art. 7. Für das Cura- und Pfarrkompetenz-Examen aller Seelsorger im Gebiete Luzerns setzt der Bischof (allein) eine Prüfungskommission ein, deren Mitglied der Kommissar von Amts wegen sein soll. Dieser hat mit Nachdruck auf die wissenschaftliche Weiterbildung des Klerus zu dringen.

Art. 8 hebt das jus spalii, das sogenannte „Recht des Todfalles", die Beerbung bepfründeter Geistlicher seitens der Kollatoren auf und regelt die Baupflicht bezüglich der Pfrundgebäude. Für Neubelehnung erledigter Pfründen haben die Kollatoren innert drei Monaten dem Kommissar kanonisch taugliche Priester vorzuschlagen.

Art. 9 handelt von der einmaligen Steuer oder Abgabe (annates oder primi fructus), welche von jedem auf eine Pfarrei investierten Geistlichen an den Bischof zu entrichten ist (10 % des Pfrundeinkommens, später, 1683, auf 3 % herabgesetzt).

Art. 10 führt eine Reihe von Delikten auf, die von Geistlichen begangen werden. Die geringern derselben hat der Kommissar von sich aus zu ahnden; über kriminelle Handlungen hat er sofort an das Generalvikariat nach Konstanz zu berichten.

Art. 11 enthält Strafbestimmungen gegen den zu jener Zeit noch öfter vorkommenden Konkubinat von Geistlichen, gegen welches in der Reformationszeit eingerissene Uebel mit aller Schärfe vorgegangen werden soll.

Art. 12 bestimmt, dass der Kommissar die leichtern Vergehen der Geistlichen nach seinem Ermessen mit Gefängnis oder Geld strafen kann. Die Strafen sollen aber nicht zu gering sein, damit die weltliche Obrigkeit nicht Anlass habe, sich darüber zu beschweren.

Art. 13 gibt Verordnungen bezüglich der Schlaghändel, in welche Geistliche verwickelt sein könnten, was, wie es scheint, damals nicht so selten der Fall war.

Art. 14. Gegen Wucher und Alchymisterei, zwei im 16. Jahrhundert häufig vorkommende Delikte, soll der Kommissar besonders scharfe Strafen verhängen.

Art. 15 wahrt das privilegium fori für die Geistlichen auch für Schuldforderungen an solche. Forderungen von Laien an Geistliche müssen beim Kommissar eingeklagt werden; Forderungen Geistlicher an Laien dagegen sind beim weltlichen Gerichte geltend zu machen.

Art. 16 behält für jedwede Veräusserung von Kirchengut die Erlaubnis des Bischofs vor, die nur auf Bericht und Antrag des Kommissars erteilt wird.

Der 17. Artikel endlich legt dem bischöflichen Kommissar die Pflicht auf, über alle seine in den vorausgehenden Artikeln vorgesehenen Amtshandlungen ein Protokoll zu führen, damit er jederzeit dem Bischofe Red' und Antwort stehen könne.

In einem Schlussatze behält sich der Bischof vor, alle diese dem Kommissar erteilten Vollmachten einzeln oder insgesamt wieder zurückzuziehen. Desgleichen wahrt sich auch die weltliche Obrigkeit alle „ihre habenden Freiheiten, alle guten Bräuch und Gewohnheiten".

Das ist der Inhalt des Konkordates vom Jahre 1605. Wurde dasselbe auch in einzelnen Punkten zeitweise durchbrochen, blieb es doch, wie schon gesagt worden, in Geltung als Grundlage des luzernischen Kirchenrechtes bis zum Jahre 1798, mit welchem auch für Luzern der völlige Umsturz wie der politischen, so auch der kirchenrechtlichen Tradition begann.

Nach Massgabe dieses Konkordates und unter der Herrschaft der gegenreformatorischen Idee lebten in unserm Luzern nahezu 200 Jahre lang Kirche und Staat friedlich nebeneinander und arbeiteten an ihrer besondern Aufgabe, ohne sich gegenseitig zu hindern. Das vermittelnde, tragende und ausführende Organ aber, in welchem sich das durch unser Konkordat geschaffene staatskirchliche Verhältnis verkörpert hatte, war der bischöfliche Kommissar von Luzern. Dieser Amtsperson respektive deren Bedeutung für die von uns in Betracht gezogene Zeitepoche müssen wir nun unsere Aufmerksamkeit zuwenden. (Forts. folgt.)

Antwort auf gestellte Anfrage.

Frage: Welche Opfertheorie ist im allgemeinen und in Rücksicht auf die Predigt vorzuziehen?

Antwort: In jüngster Zeit wurde eine von den herkömmlichen total verschiedene Theorie aufgestellt. Danach „ist das Messopfer nach seiner liturgischen Seite hin ein Gebet . . . und kann nur bildlich eine Gabendarbringung von seiten der Menschen genannt werden." In dem Sinne, wie der Verfasser verstanden sein will, ist diese Ansicht wissenschaftlich falsch, theoretisch unhaltbar und deshalb auch praktisch unbrauchbar.[1])

Das Messopfer ist nicht bloss ein Gebet, sondern eine Opfertat, eine Opferhandlung. Aber worin besteht die Opfertat? Das Konzil von Trient (Sess. XXI) und der Catechismus romanus geben darüber genügenden Aufschluss: Nach dem Konzil besteht sie darin, dass das blutige Opfer, welches am Kreuze einmal dargebracht wurde, nunmehr unblutiger Weise gegenwärtig dargestellt wird (repraesentaretur).[2])

Worin nun besteht die Darstellung? Der Catechismus romanus fügt zum Satze des Konzils die wichtige Erklärung hinzu: „Wir bekennen (also), dass es ein und dasselbe Opfer ist und dafür gehalten werden muss, welches in der Messe vollzogen wird, und welches am Kreuze dargebracht worden ist; wie es auch ein und dieselbe Opfergabe ist, Christus nämlich, unser Herr, welcher sich selbst auf dem Altare des Kreuzes nur einmal blutiger Weise geopfert hat. Denn die blutige und unblutige Opfergabe sind nicht zwei Opfergaben, sondern nur Eine, deren Opfer, nachdem der Herr also gebetet hat: ‚Tut dies zu meinem Andenken', täglich in der Eucharistie erneuert wird."[3])

Nachtridentinische Theologen haben gefunden, dass in dieser Erklärung noch ein Wahrheitskern verborgen ist, der einer weitern Entwicklung bedarf (NB. Evolution im Sinne eines incrementum subiectivum):

Durch die Einsetzungsworte: „Das ist mein Bundes- (Opfer) blut — dasselbe, das (so wie es) für viele vergossen wird zur Sündenvergebung", wird das Blut Christi in mystischer Trennung von seinem Leibe dargestellt. Dadurch wird das Kreuzopfer vergegenwärtigt; denn das Kreuzopfer bestand im Blutvergiessen.

Durch die reale Gegenwart unter verschiedenen Gestalten wird das Opfer vollbracht; wäre die reale Gegenwart nicht, so wäre es nicht die Darstellung des Kreuzopfers und wären die verschiedenen Gestalten nicht, wäre es ebenfalls nicht die Vergegenwärtigung desselben.

Die Opferhandlung kann deshalb noch weiter analysiert werden.

Beim Kreuzopfer war der Heiland Opferpriester und Opferlamm. Auch beim eucharistischen Opfer ist der Opferpriester, der spricht und handelt, der ewige Hohepriester Jesus Christus selbst. Das Opfer ist nicht denkbar ohne den Willen Christi, die innere Opfergesinnung des Opferpriesters Christus: oblatus est, quia ipse voluit. Dort hat er freiwillig sich geopfert, er ist freiwillig in den Tod gegangen. Auch hier ist der Opferwille frei. Der Heiland selbst bringt das Opfer dar. Der Priester handelt nur in seinem Auftrage, als sein Stellvertreter. Der Priester ist der Mund Christi. Bei jedem Opfer ist es der Wille des Gottmenschen, dargebracht zu werden, und wie ehemals besteht die Form des Opfers darin, dass der göttliche Heiland selbst sich freiwillig dem himmlischen Vater darbringt; auch hier ist die Form des Opfers der Opferwille Christi, der die Opfertat vollzieht.

Der Opferwille Christi aber ist formell der Gehorsam. Beim Kreuzopfer bestand der freie Wille im freiwilligen Gehorsam. „Durch den Gehorsam des Einen werden die Vielen gerechtfertigt." Dort hat er gesagt: „nicht mein Wille, sondern dein Wille geschehe."

Und vom eucharistischen Opfer gilt das gleiche, was vom blutigen Opfer: „In der Buchrolle steht über mich geschrieben" etc. Es ist ja auch der Wille des himmlischen Vaters, dass vom Aufgange der Sonne bis zum Untergange ein reines Speiseopfer dargebracht werde.

Also der freiwillige Opferwille des Gehorsams ist ein konstitutives Element auch des eucharistischen Opfers.

Dieser Opferwille kommt aber durch die Konsekrationsworte zum Ausdruck, welche der göttliche Heiland selbst durch den Mund des Priesters spricht. Diese sind wie ein mystisches Schwert, durch welches die Opfertätigkeit vollzogen und Leib und Blut getrennt dargestellt werden (mactatio mystica); denn die Worte der Doppelkonsekration weisen direkt hin auf die mystische Trennung des Leibes und direkt auf die mystische Trennung des Blutes.

Der freiwillige Opferwille des Gehorsams bewirkt bei der mystischen Trennung eine reale Umgestaltung, indem Christus durch die Zerstörung der Brot- und Weinsubstanz gegenwärtig wird unter den Gestalten von Brot und Wein. Das ist eine Erniedrigung, eine exinanitio, eine neue Erniedrigung, mehr noch als die Erniedrigung der Menschwerdung, wo nur die Gottheit erniedrigt wurde; hier wird auch die Menschheit erniedrigt unter die Gestalten von Brot und Wein. Humiliavit, exinanivit.

Die *reale Umgestaltung* (immutatio), welche durch die mystische Trennung bewirkt wird, be-

---

[1]) Vgl. Wieland, Dr. Franz: Mensa u Confessio, Veröffentlichungen aus dem kirchenhistorischen Seminar, München.

Dazu Dorsch, Dr. Emil: Altar u. Opfer in Zeitschrift für kathol. Theologie XXXII. (1908).

Dagegen Wieland: Die Schrift Mensa u Confessio u. P. Emil Dorsch S. J. Dazu als Antwort und Abwehr das gründliche und allseitig abschliessende Werk: Dorsch: Der Opfercharakter der Eucharistie einst und jetzt. Veröffentlichungen des biblisch-patristischen Seminars zu Innsbruck.

Ueber den Versuch einer Widerlegung vergl. Wieland: „Der vorirenäische Opferbegriff; gegen Wieland schrieb auch Rauschen, Dr. Gerhard: Eucharistie und Buss-Sakrament in den ersten sechs Jahrhunderten der Kirche. § 4.

[2]) Denzinger, Enchyr. 938 (816).

[3]) Cat. rom. p. II c IV n. 76.

steht also in einer exinanitio in statum cibi et potus. (Franzelin.) —

Für die Praxis dürfte es wohl genügend sein, den Gedanken des Konzils von Trient zu popularisieren: Das Kreuzopfer wird auf dem Altare gegenwärtig. Das Kreuzopfer und das eucharistische Opfer sind ein und dasselbe Opfer. Es wird dann auch leicht, an Hand dieser Kerngedanken auf alle wesentlichen Momente des blutigen Kreuzopfers, besonders die Selbsterniedrigung, hinzuweisen und so das Wesen des eucharistischen Opfers dem Volke einigermassen zu erklären.[4] Dr. Sch.

Die Errichtung des Bistums St. Gallen.*)

Der Verfasser entrollt uns in seinem trefflichen Buch das Bild einer an kirchenpolitischen Ereignissen reichen, sehr bewegten Zeit, auf deren Studium viel Fleiss verwendet worden ist. Der Titel sagt eigentlich zu wenig. Die Schrift beschränkt sich nicht auf die Errichtung des st. gallischen Bistums; sie konnte es auch nicht. Das Thema hängt mit der ganzen Gestaltung des Verhältnisses von Staat und Kirche im Schicksalskanton während der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts aufs engste zusammen. Indem der Verfasser darauf gebührend Bedacht genommen, hat er uns eine Arbeit geliefert, welcher ein dauerndes Interesse gesichert bleibt, weil sie die Grundlage zum Verständnis der st. gallischen kirchlichen Institutionen und der mit ihnen verknüpften vielen kirchenrechtlichen Probleme geschaffen hat, so dass deren juristische Würdigung sich vertiefen kann.

Infolge Intriguen und Bestechungen war das Kloster St. Gallen von der Mediationsakte, die die Existenz der Klöster sicherte, ausgeschlossen worden. Nachdem die Beute des vernichteten Institutes verteilt und alle Anläufe, dasselbe wieder herzustellen, vereitelt und selbst die Versuche, das alte Ordinariat zu einem besondern Regularbistum für den Kanton auszugestalten, gescheitert waren, gelang es endlich 1823 nach langen Unterhandlungen, das st. gallische Ordinariat zum Bistum zu erheben, aber nur in der Vereinigung mit dem Bistum Chur, unter einem gemeinsamen Oberhaupte. Finanzielle Rücksichten hatten diesen Unglücksgedanken hervorgebracht. Die eigentümliche Konstitution dieses Doppelbistums musste neue Fragen zur Lösung aufgeben. Die Unzufriedenheit des bündnerischen Grossen Rates, dass er von keiner Seite zur Teilnahme an den Verhandlungen betreffend Anschluss neuer Gebiete an das Bistum Chur begrüsst worden, mehr noch aber vieler ernster zu nehmenden Umstände, welche die Ausführung der päpstlichen Zirkumskriptionsbulle im Gefolge hatte, und die Misstimmung betreffend die Errichtung des Doppelbistums überhaupt, liessen nach kurzer Zeit die Trennung urgieren. Nach dem Tode des Fürstbischofes Karl Rudolf 1833 wird die Trennung eigenmächtig vom katholischen Grossratskollegium vollzogen mittelst eines verwerflichen Vertragsbruches. Der vertragsbrüchige Teil beging aber dabei die Inkonsequenz, gewisse Bestandteile des Vertrages mit dem Heiligen Stuhle doch wieder für seine Zwecke bestehen zu lassen (Domkapitel, Bistumsverweser etc.) und anderseits dem Papste sogar die ausschliessliche Kompetenz zur Errichtung von Bistümern zu bestreiten. Ein Bistumsverweser (Zürcher) wird nach dem Bistumskonkordatsbruch aufgestellt und seine Jurisdiktionsgewalt vom katholischen Grossratskollegium abgeleitet! St. Gallen beteiligt sich dann an der famosen Badener Konferenz 1834 und an den Bestrebungen für einen josephinisch konstruierten schweizerischen Metropolitanverband. Auch die Landeskirche muss in diesem Sinne staatlich bevormundet werden. Das Volk aber verwirft die auf die Badener Konferenzbeschlüsse basierte gesetzliche Formulierung der iura circa sacra 1835. Das katholische Vereinsleben war erwacht und drängt entscheidend auf eine korrekte Lösung der Konflikte und auf Wiederherstellung geordneter kirchlicher Zustände. Allein die Anbahnung neuer Unterhandlungen mit Rom ist nach solchen Vorgängen schwierig und macht Erklärungen des katholischen Administrationsrates nötig, die einer Revokation der frühern Beschlüsse gleichkommen. Inzwischen wird durch ein selbständiges Vorgehen des Papstes kraft Devolutionsrechtes das Doppelbistum mit einem neuen Hirten besetzt (Bossi); die Ernennung ist aber mit solchen Klauseln begleitet, die neuen Unterhandlungen für ein selbständiges Bistum St. Gallen Raum zu geben vermögen. Neue Verwicklungen! Die nunmehr konservative Mehrheit des katholischen Grossratskollegiums findet indessen den Ariadnefaden durch den Beschluss vom 6. August 1835 durch Einlenken auf die verlassene Rechtsbasis. Nun neuer Widerspruch seitens des gesetzgebenden Grossen Rates des Kantons durch Nichterteilung der Sanktion dieses Beschlusses. Aus dieser Kollision hilft der Papst durch den Akt vom 23. März 1836: die Trennung der beiden Bistümer wird ausgesprochen und ein eigener apostolischer Vikar (Mirer) für das st. gallische Bistum ernannt, zugleich die Nuntiatur in Luzern ermächtigt, für eine definitive Bistumsverwaltung zu unterhandeln. Bis zum endgültigen Abschlusse des Konkordates und Erlass der Bistumsbulle 1847 bedurfte es aber erst noch eines mehr als zehnjährigen Kampfes, um alle von den Bistumsgegnern oder von den weltlichen Behörden dem Konkordat in den Weg gewälzten Schwierigkeiten oder den von anderer Seite unter den Weizen gemengten Lolch beseitigen zu können. So wird endlich durch unverdrossene Besonnenheit in langwierigen umständlichen Negotiationen das Fundament des Bistums gelegt.

Wir wissen dem Verfasser für die eingehende und gründliche Darstellung dieses komplizierten Werdeganges aufrichtigen Dank und empfehlen sein Buch aufs beste. Prof. Dr. U. Lampert.

---

[4]) Ueber die praktische Verwendbarkeit der nachtridentinischen Messopfertheorien vergl.: Rast, Dr. Ferd. Zur Theorie und Praxis der Katechese, pag. 221 (votum von Dr. Gisler; vor allem aber aus den glänzenden Ausführungen von Can. Professor A. Meyenberg pag. 110 u. 211.)

Zur theoretischen Lösung der Frage vergl. Stentrup S. J. de Sacrificio Eucharistiae thes. X. — Lingens S. J. Indiculus thes. 20. — Franzelin de sacrificio thes. 16. — Gihr. Das hl Messopfer § 15.

*) Die Errichtung des Bistums St. Gallen, von Dr. Fridolin Gschwend, Stans (Verlag Hans von Matt & Cie.) 1909, gr. 8°, XVI & 506 S.

Kirchen-Chronik.

Schweizer. kathol. Volksverein. In der Sitzung des Zentralkomitees vom 4. November wurden die Begleiterscheinungen des Ferrerhandels in der Schweiz besprochen und sodann folgende Beschlüsse gefasst: Es soll ein Aufruf an das Schweizervolk erlassen werden, der die ungerechten Anschuldigungen gegen die katholische Kirche und ihre Priesterschaft, gegen die katholische Presse und die Katholiken überhaupt zurückweist und die Aufrechterhaltung des konfessionellen Friedens als bundesverfassungsgemäss garantiertes Recht und als ein Gebot der Landeswohlfahrt und der Vaterlandsliebe fordert.

Im Interesse einer weiteren erfolgreichen Abwehraktion auf diesem Gebiete empfiehlt das Zentralkomitee: 1. Eine vermehrte allseitige Unterstützung der kathol. Presse; 2. die Gründung von Volksvereins-Sektionen überall, wo noch keine bestehen; 3. den Eintritt in die christlich-sozialen Arbeitervereine und Gewerkschaften, Gesellen- und Jünglingsvereine.

Auf das nächste Jahr wurde aus Anlass des silbernen Bischofsjubiläums des Heiligen Vaters Papst Pius X. eine Rompilgerfahrt der Schweizerkatholiken beschlossen. Die Bestimmung des Zeitpunktes und die übrigen näheren Anordnungen wurden dem leitenden Ausschusse übertragen.

Um für die Stellungnahme der Schweizerkatholiken zum Entwurfe des neuen eidgenössischen Strafgesetzbuches durch fachmännische Vorarbeiten von juristischen, sozialen und ethischen Gesichtspunkten aus eine Grundlage zu gewinnen, wurde die juristische Sektion des Volksvereins beauftragt, eine bezügliche grössere Spezialkommission aus Fachmännern zu bilden.

Rom, 6. Nov. K. Gestern früh fand im Collegio Leoniano die feierliche Einweihung des neuen päpstlichen Bibelinstitutes statt. Zugegen waren der Rektor des Institutes, P. Fonck, sämtliche Professoren, etwa 70 Studenten des genannten Collegio und Vertreter anderer Kollegien und Seminare. („Vaterld.")

Totentafel

Am 14. September starb im Kreuzspital zu Chur der hochwürdige *P. Burkard Konrad* von Auw, Kanton Aargau, einer Familie entstammend, welche dem Benediktiner- und Kapuzinerorden mehrere treffliche Mitglieder gegeben hat. Er war geboren den 5. Oktober 1838 und erhielt am 11. November 1866 die Priesterweihe. Damit begann sein Missionsleben. Er machte durch sein herzliches, menschenfreundliches Wesen bei grosser Bescheidenheit und Würde im Auftreten grossen Eindruck. Wir treffen ihn auch auf Rigiklösterli, in Realp und zweimal in Untervaz. Er wurde am 17. September in Mels beerdigt.

Am 2. Oktober folgte ihm im Tode sein Ordensgenosse *P. Titus Bützberger* von Grosswangen, seit Jahren der Klosterfamilie von Sursee angehörig. Er war geboren am 26. Oktober 1843, kam nach Vollendung der Primarschule auf Anregung von Hrn. Pfr. Elmiger an die Stiftsschule nach Münster, dann ans Gymnasium nach Schwyz und endlich nach Stans, wo er 1864 sich zum Eintritt in den Kapuzinerorden entschloss. Am 28. Oktober 1868 erhielt er die Priesterweihe. Nach kurzer Tätigkeit im Kloster zu Luzern wurde er nach Dornach versetzt, von wo aus er während der Kulturkampfzeit den Pfarreien im Berner Jura, oft mit eigener Lebensgefahr, grosse Dienste leistete. Er war von 1873 bis 1876 Verweser der Pfarrei Aesch in Baselland, von 1876 bis 1880 in gleicher Eigenschaft zu Duggingen. Von Dornach kam P. Titus nach Appenzell, von da als Vikar nach Solothurn, dann als Guardian nach Schüpfheim und Altdorf, überall ein eifriger Missionär, unermüdlich tätig auf der Kanzel und im Beichtstuhl. Während sieben Jahren leitete er als Ordenspfarrer die Gemeinde Untervaz, wo dann der kurz vor ihm verstorbene P. Burkard sein Nachfolger wurde. Von 1899 an war der Missionskreis des Klosters Sursee das Feld seines Wirkens. Er war ein grosser Freund des Rosenkranzes; am Vorabend des Rosenkranzfestes, den 2. Oktober, gab er still und ergeben seine Seele dem Schöpfer zurück, um mit der Rosenkranzkönigin im Himmel sich zu freuen.

Rezensionen.

Jos. Laurentius: *Institutiones Iuris ecclesiastici* (In usum scholarum). Editio altera Friburgi Brisgoviae. 1908.

Von diesem für theologische Anstalten als Lehrbuch bestimmten Werke über das kirchliche Recht ist im Grunde nicht viel zu sagen. Es bringt nichts Neues, Eigenartiges, Individuelles; es zeigt auch wenig Spuren origineller Durcharbeitung des behandelten Stoffes. Wissenschaftliche Vertiefungen der einzelnen Materien nach der historischen Seite hin sind in diesem Buche keine oder doch nur den allerersten Anfängen nach enthalten. Wir haben eben ein Lehrbuch für Anfänger vor uns, das sich keinen andern Zweck stellt, als den Studenten der Theologie in die kirchenrechtliche Wissenschaft einzuführen. Damit hat das Buch in sich schon genügend Existenzberechtigung und wird gewiss auch noch neue Auflagen erleben. Es darf als Lehrbuch aber auch empfohlen werden; denn es hat alle Vorzüge, die ein solches aufweisen soll. Besonders angenehm berührt es, dass die allerneuesten Dekrete bereits in die Darstellung hineinbezogen wurden und vielfach eine sehr eingehende Erklärung fanden. Das trifft zum Beispiel beim Dekret „Ne temere" in vollem Umfang zu, indem es in ungekürztem Wortlaute aufgenommen worden ist und nach allen Seiten hin erläutert wurde. Zu denjenigen Partien, die unsere besondere Zufriedenheit erweckten, zählen wir die Ausführungen de vita et honestate clericorum und über das Benefizialwesen, ferner auch über die Rechte der Laien gegenüber den kirchlichen Vorgesetzten. Hier sind zum Teil wirklich moderne Fragen angeschnitten oder doch moderne Verhältnisse zur Besprechung herangezogen. Für unser Empfinden haben diese Fragen auch eine recht glückliche, zeitgemässe Lösung gefunden. Was P. Laurentius zum Beispiel über die Betätigung des Priesters im politischen Leben sagt, das dürfte ein Jeder unterschreiben, der einigermassen ernstlich darüber schon nachgedacht hat. Aber weshalb wird in den neuen Büchern des Kirchenrechts dort, wo es sich um die Rechte des Laien handelt, nie Bezug genommen auf die modernen Verhältnisse, wie sie sich an vielen Kirchen entwickelt

haben? Kann zum Beispiel die Oberin in einem geistlichen Hause über den Gottesdienst bestimmen und verfügen oder der Rector ecclesiae? — Eine einfache Frage und doch in praxi gewiss nicht ohne Bedeutung und Tragweite! Wenn ein Buch für Theologen bestimmt ist, so darf es solche für das Leben unmittelbar bedeutsame Grundsätze mit aller Klarheit entwickeln. Doch dies alles sind schliesslich Fragen untergeordneter Natur gegenüber jenen grossen Fragen, die das prinzipielle Verhältnis zwischen Kirche und Staat anbetreffen. In dieser Beziehung hätten wir freilich grössere Einlässlichkeit gewünscht. Gewiss muss der Theologiestudierende zuerst das Recht der Kirche kennen lernen und dann erst Bestimmungen und Verordnungen des Staates über die kirchlichen Verhältnisse. Aber immerhin ist es wohl nicht gerechtfertigt, solche Partien ganz stiefmütterlich zu behandeln oder überhaupt nur mit einigen allgemeinen Worten abzutun. Die Gewissensfreiheit, die Religions- und Kultusfreiheit sind zum Beispiel so grundlegende Begriffe unserer ganzen gesellschaftlichen Ordnung, dass sie gerade im Kirchenrecht gründlich behandelt werden sollten. Dann glauben wir auch, dass es eine eigentliche Notwendigkeit wäre, den modernen Staat in seiner geschichtlichen Entwicklung, seinem Gegensatz zur frühern Ordnung und in seinem Wesen aufs Eingehendste zu charakterisieren, damit der Studierende einen genauen Einblick in die Verhältnisse bekommt, so wie sie heute liegen und wo vor allem ihre verfehlte und irrige Richtung beginnt. Im übrigen ist das Lehrbuch des Kirchenrechts, das uns P. Laurentius bietet, gewiss ein gutes, brauchbares Buch, das den Umfang des kanonischen Rechts erschöpfend darstellt und Studierenden wie im Berufe stehenden Geistlichen aufs wärmste empfohlen werden kann.

Josef Hilgers, S. J.: *Das Bücherverbot in Papstbriefen.* Freiburg i. B. 1907.

„Die vorliegende Abhandlung setzt sich als Hauptzweck, in kirchenrechtlicher und in bibliographischer Beziehung Auskunft zu geben über die durch apostolische Schreiben verurteilten Schriften, ganz besonders über jene, die im neuen Index Leos XIII. als durch solche Schreiben verboten aufgeführt werden. Nur auf diese Weise lässt sich bestimmen, ob die Lesung dieser Schriften die schwere Kirchenstrafe des Art. 47 der Konstitution Officiorum ac munerum vom Jahre 1900 nach sich zieht." Dr. Henggeler.

Briefkasten der Redaktion.

Vorsehungsskizzen für Schluss des Kirchenjahres und Advent in nächster Nummer. D. R.

Inländische Mission.

a) Ordentliche Beiträge pro 1909.

	Fr. Cts.
Uebertrag laut Nr. 44:	56,076. 40
Kt. Aargau: Bremgarten, Nachtrag 20, Jonen 135, Unter-Endingen 124, Würenlos 75, von einem Geistlichen des Kts. Aargau 90	444. —
Kt. Basel-Land: Schönenbuch 15, Sissach 20	35. —
Kt. St. Gallen: Hemberg	32. —
Kt. Luzern: Stadt Luzern, Opfer in der St. Xaveriuskirche 200. — Greppen 35, Marbach 300, Reussbühl 59, Schwarzenberg 35, Werthenstein 70	599. —
Kt. Solothurn: Kappel 24.60, Mümliswil 62, Wangen b. O. 20	106. 60
Kt. Thurgau: Müllheim	30. —
Kt. Uri: Göschenenalp	15. —
Kt. Wallis: Sammlung aus Mittel- u. Unterwallis, I. Rata	1,300. —
	58,838. —

Luzern, den 7. November 1909.

Der Kassier: (Check Nr. VII 295) **J. Duret,** Propst.

Alle in der Kirchenzeitung ausgeschriebenen oder rezensierten Bücher werden prompt geliefert von ***Räber & Cie., Luzern.***

Tarif pr. einspaltige Nonpareille-Zeile oder deren Raum:
Ganzjährige Inserate. 10 Cts. | Vierteljähr. Inserate*: 15 Cts.
Halb „ „ *: 12 „ | Einzelne „ : 20 „
Beziehungsweise 26 mal. | * Beziehungsweise 13 mal.

Inserate

Tarif für Reklamen: Fr. 1.— pro Zeile.
Auf unveränderte Wiederholung und grössere Inserate Rabatt
Inseraten-Annahme spätestens Dienstag morgens.

Fräfel & Co., St. Gallen Anstalt für kirchliche Kunst

empfehlen sich zur Lieferung von solid und kunstgerecht in ihren eigenen Ateliers gearbeiteten

Paramenten und Fahnen

sowie auch aller kirchlichen

Metallgeräte, Statuen, Teppichen etc.

zu anerkannt billigen Preisen.

Ausführliche Kataloge und Ansichtssendungen zu Diensten

Eine schöne Auswahl unserer Kirchenparamente kann stets in der Buch-, Kunst- und Paramentenhandlung Räber & Cie. in Luzern besichtigt und zu Originalpreisen bezogen werden.

Kurer & Cie., in Wil

Kanton St. Gallen

(Nachfolger von Huber-Meyenberger, Kirchberg)
empfehlen ihre selbstverfertigten, anerkannt preiswürdigen

Kirchenparamente und Vereinsfahnen

wie auch die nötigen **Stoffe, Zeichnungen, Stickmaterialien, Borten und Fransen** für deren Anfertigung.
Ebenso liefern billigst: **Kirchliche Gefässe und Metallgeräte, Statuen, Kirchenteppiche, Kirchenblumen, Altaraufrüstungen** für den Monat Mai etc. etc.
Mit Offerten, Katalogen u. Mustern stehen kostenlos z. Verfügung
Bestellungen für uns nimmt auch entgegen und vermittelt:
Herr Ant. Achermann, Stiftssigrist, *Luzern.*

Schreibpapier in großer Auswahl bei **Räber & Cie.**

GEBRUEDER GRASSMAYR

(Inh.: **Max Greussing & Söhne**), **Buchs (St. Gallen)**

Glockengiesserei und mech. Werkstätte

Mässige Preise — Reelle Bedienung

empfehlen sich zur

Herstellung von Kirchenglocken

in vollkommen reiner Stimmung und tadellosem Gusse.

Elektrischer Glockenantrieb

(Eidg. Pat. Nr. 3976)

Derselbe beansprucht wenig Kraft und Raum und funktioniert ausgezeichnet. Glokenstühle von Holz oder Schmiedeisen. Mehrjährige Garantie für Glocken, Zubehör und elektrischen Antrieb. :: :: :: ::

BODENBELÄGE für KIRCHEN

ausgeführt in den bekannten *Mettlacher Platten* liefern als Spezialität in einfachen bis reichsten Mustern

EUGEN JEUCH & Co., Basel.

Referenzen: Kloster Mariastein, Kollegiumskirche Schwyz, Seminarkirche Sarnen, Pfarrkirche Stein, Bremgarten, Frauenfeld, Lunkhofen, Cugy, Appenzell, Josephskirche Basel, St. Joseph Bremgarten etc.

Erhalten Sie sich u. die Ihrigen

gesund durch häufiges Baden! Ich sende gegen 3 Monate Credit, Verpackung gratis:

1 grosse Sitzbadewanne wie Abbildung zu nur 22 Fr., 1 grosse Liegebadewanne, für die grössten Personen gross genug, wenig Wasser erforderlich, zu nur 35 Fr.

Paul Alfred Goebel,

Basel, Postfach Fil. 18,
Dornacherstrasse 274.

Soutanen und Soutanellen

für die hochwürdige Geistlichkeit liefert nach Mass zu bescheidenen Preisen bei sehr guter Ausführung.

Robert Roos, Massgeschäft (Nachf. von L. Jeker) **Kriens** b. Luzern

Gebrüder Gränicher, Luzern

Besteingerichtetes Massgeschäft und Herrenkleiderfabrik.

Soutanen und Soutanellen von Fr. 40 an
Paletos, Pelerinenmäntel und Havelock von Fr. 35 an
Schlafröcke von Fr. 25 an

Massarbeit unter Garantie für feinen Sitz bei bescheidenen Preisen.
Grösstes Stofflager. Muster und Auswahlsendungen bereitwilligst

Um meine Waschmaschinen à 21 Franken

mit einem Schlage überall einzuführen, habe ich mich entschlossen, dieselben zu obigem billigen Preise ohne Nachnahme zur Probe zu senden! Kein Kaufzwang! Kredit 3 Monate! Durch Seifenersparnis verdient sich die Maschine in kurzer Zeit und greift die Wäsche nicht im geringsten an! Leichte Handhabung! Leistet mehr und ist dauerhafter wie eine Maschine zu 70 Fr.! Tausende Anerkennungen aus allen Ländern Europas! Die Maschine ist aus Holz, nicht aus Blech und ist unverwüstlich! Grösste Arbeitserleichterung und Geldersparnis! Schreiben Sie sofort an:

PAUL ALFRED GŒBEL, BASEL, Postfach, Fil. 18.

Vertreter auch zu gelegentlichem Verkauf überall gesucht! Bei Bestellung bitte stets nächste Bahnstation angeben!

Chauffage des Eglises

Système Drevet & Lebigre 19 rue Lagille Paris.

Foyers économiques à feu continu, brûlant des suies de Locomotive poussiers de Coke, poussiers de Charbon maigre.

Projets et Devis gratis.

Quelques Références
Collegiale St. Nicolas Fribourg (Suisse)
R. P. P. Cordeliers Fribourg
Eglise des Augustins Fribourg
Eglise de Romont (Ct. de Fribourg)
Estavayer-le-Lac; La Tour-de-Trême;
Cugy; Remaufens; Surpierre; Heitenried;
Assens; Bressaucourt; Cressier; St. Augustin Constance, etc. etc.

F. Balzard, Représentant et Installateur pour la Suisse
40 Vogesenstrasse, **Basel — Bâle.**

Frisch gerösteter Kaffee

Infolge direkten Imports im Grossen, langjähriger Erfahrung und enormen Umsatzes ist unser Kaffee **billig und ganz vorzüglich.**
Feinste Sorten von Fr. 0.80 bis 2.50 per ½ kg. Preisliste gratis. 5% in Sparmarken. Versand nach auswärts

Kaffee-Spezial-Geschäft **„Merkur"**

Alte kostbare Bücher

Bibeln, Missalien und **Breviere, Handschriften** mit und ohne Miniaturen, **Kupferstiche, Holzschnitte, Spielkarten,** sehr alte **Landkarten, Autographen** werden **zu kaufen gesucht.**

Gefl. Offerten unt. M. S. . . an die Exped. d. Blattes.

J. Güntert-Rheinboldt in Mumpf (Kt. Aargau)
empfiehlt sich für
Lieferung von kirchlichen Metallgeräten.
: :: *Vergoldung* :: :: *Versilberung* :: :: *Vernirung* :: ::
Eigene Werkstätte.
Reparaturen werden prompt und billigst ausgeführt.

Im Verlag von **Räber & Cie. in Luzern** ist erschienen

Im Sonnenschein

Ausgewählte Skizzen von **M. Schnyder,** Feuilleton-Redakteur.
405 Seiten. **In Original-Einband Fr. 5.—.**

Im Verlag von **Räber & Cie. in Luzern** ist erschienen:

Nach Lourdes!

Bilder ✻ Gedanken ✻ Erinnerungen
Ein Gedenkbuch von Dr. G. A. Müller
(Verfasser d. rühmlichst bekannten Romans „Ecce Homo")
160 Seiten Text, 25 Abbildungen.
Preis broschiert Fr. 3.30, in Salon-Einband 4.50.

Ein junger italienischer Geistlicher aus Turin,

der von seinem Bischof und seinem Pfarrer die besten Zeugnisse besitzt, **wünscht in der Schweiz die deutsche Sprache zu erlernen.** In welchem Institut oder Pfarrhaus fände er freie Station? Als Entgelt würde er gerne die Italiener des Ortes pastorieren und sonst nach Möglichkeit Aushilfe leisten.

Auskunft erteilt das **Pfarramt Ruswil.**

Ewig Licht

Patent Guillon

ist b. richtigem Oele das beste u. vorteilhafteste. Beides liefert
Anton Achermann,
Stiftssakristan, Luzern. 14
Viele Zeugnisse stehen zur Verfügung

Antiquitäten

alte Kultusgegenstände
Stoffe etc. kauft stets
Theodor Fischer, Antiquar
Kathol. Vereinshaus Luzern.

Berneck Jakob
Katechetische Skizzen
zunächst für die ungeteilte und zweiteilige Landschule, br. Fr. 3.75, ditto, geb. Fr. 4.50.
Räber & Cie, Luzern.

Harmonium, das seelen- u. gemütvollste all. Hausinstrumente, kann jedermann ohne Vorkenntnisse **sofort 4stimmig spielen** mit dem neuen Spielapparat **„Harmonista".** Preis m. Heft von 320 Stück, 30 Mk. Illust. **Harmonium-Kataloge** bitte gratis zu verlangen von **Aloys Maier,** Königl. Hoflieferant, **Fulda.**

Louis Ruckli

Goldschmied und galvanische Anstalt
Bahnhofstraße
empfiehlt sein best eingericht. Atelier. Uebernahme von neuen kirchlichen Geräten in Gold und Silber, sowie Renovieren, Vergolden und Versilbern derselben bei gewissenhafter, solider und billiger Ausführung.

Kirchenteppiche

in grösster Auswahl bei
Oscar Schüpfer, Weinmarkt, Luzern

Oel für Ewig-Licht

Patentdochten
Gläser und Ringe
liefert prompt
J. Güntert-Rheinboldt
Mumpf (Aargau).

Tabernakel

Paramenten-Schränke
Modelle in feiner Ausführung
Absolut diebsicher
Zahlreiche Ausführungen
Prospekte gratis
Joh. Meyer, Kassenfabrikant
Luzern, Zürichstrasse

Messpulte

hübsche, massiv, Eichenholz mit Schnitzerei, sind vorrätig à 11, 13, 19 Fr. Ditto, Tannenholz, zum zusammenklappen Fr. 16.50 bei
Räber & Cie., Luzern

Weihrauch

in Körnern, reinkörnig, pulverisiert fein präpariert, p. Ko, z. Fr. 3. — b. Fr. 8. — empfiehlt
Anton Achermann,
Stiftssakristan, Luzern.

Verlangen Sie gratis illustrierte Kataloge über

Harmoniums

in allen Preislagen.

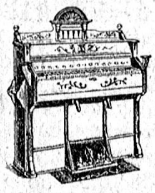

Vorzügliche Schul- und Hausinstrumente
schon von
Fr. 55 an.
Occasionsinstrumente
Bequeme Ratenzahlungen!

Ältestes Spezialgeschäft der Schweiz
Hug & Co., Zürich und Filialen

Carl Sautier

in Luzern
Kapellplatz 10 — Erlacherhof
empfiehlt sich für alle ins Bankfach einschlagenden Geschäfte.

Schreibpapier in grosser Auswahl bei **Räber & Cie.**